Beschlussvorschlag der Fraktionen von CDU und SPD

zur Sitzung des Wirtschaftsausschusses am 16. Mai 2007

TOP 1 Entwurf eines Gesetzes zur Erleichterung Öffentlich Privater Partnerschaften, Drucksache 16/935

1. § 1 erhält folgende Fassung:

§ 1
Zweck und Anwendungsbereich des Gesetzes

- (1) Zweck dieses Gesetzes ist,
 - Anforderungen an Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen zur Feststellung, ob die von den Trägern der öffentlichen Verwaltung wahrgenommenen Aufgaben ebenso gut oder besser in Zusammenarbeit mit Privaten erfüllt werden können, festzulegen;
 - 2. die Voraussetzungen für und die inhaltlichen Anforderungen an die vertragliche Zusammenarbeit zwischen Trägern der öffentlichen Verwaltung und Privaten zu definieren;
 - 3. die Zuwendungsfähigkeit von Projekten der Zusammenarbeit zwischen den Trägern der öffentlichen Verwaltung und Privaten zu verbessern;
 - 4. die Träger der öffentlichen Verwaltung zur Aufgabenkritik anzuhalten.
- (2) Vertragliche Zusammenarbeit im Sinne der nachfolgenden Bestimmungen ist die auf mehrere Jahre vereinbarte Zusammenarbeit der Träger der öffentlichen Verwaltung nach § 2 Abs. 1 und 2 des Landesverwaltungsgesetzes mit Privaten bei der Erledigung der von ihnen wahrgenommenen Aufgaben.
- (3) Dieses Gesetz gilt nicht für die Tätigkeit des Bundes sowie der Kirchen, Religionsgesellschaften und Weltanschauungsgemeinschaften des öffentlichen Rechts und deren Verbände und Einrichtungen im Land Schleswig-Holstein.

2. § 4 entfällt.

Schleswig-Holsteinischer Landtag□ Umdruck 16/2026